



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

18 Bs 20/24h

Das Oberlandesgericht Wien hat durch die Senatspräsidentin Mag. Frohner als Vorsitzende sowie die Richterinnen Mag. Lehr und Mag. Primer als weitere Senatsmitglieder in der Medienrechtssache des Antragstellers **DI Johannes Vavra** gegen die Erstantragsgegnerin **Mediengruppe Österreich GmbH** und Zweitantragsgegnerin **oe24 GmbH** wegen §§ 6 ff MedienG über die Beschwerde der Zweitantragsgegnerin gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 20. Dezember 2023, GZ 92 Hv 59/23d-6.4 (111 Hv 107/23b), nichtöffentlich den

B e s c h l u s s

gefasst:

Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Beschluss ersatzlos behoben und der Antrag des Antragstellers auf Beschlagnahme gemäß §§ 36 iVm 36a MedienG **abgewiesen**.

B e g r ü n d u n g :

Gegenstand des Verfahrens ist ein auf der Website der Zweitantragsgegnerin seit 29. September 2023 veröffentlichter Artikel mit der Überschrift „*SP-Skandal - Roter Insider-Deal: Schnäppchenjagd im Nobel-Kleingarten*“.

Mit Schriftsatz vom 21. November 2023 (ON 6.2) stellte der Antragsteller beim Landesgericht für Strafsachen Wien (zu AZ 92 Hv 59/23d, nunmehr gemäß § 37 StPO einbezogen im Verfahren zu AZ 111 Hv 107/23b [ON 7]) die Anträge, die Zweitantragsgegnerin wegen dieser Berichterstattung

„ • gem § 8a iVm § 6 MedienG zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu verpflichten;

• gem § 8a Abs 6 MedienG die Veröffentlichung des Urteils aufzuerlegen;

• gem § 33 Abs 2 iVm § 36a MedienG auf Löschung des die strafbare Handlung begründenden Artikels, <https://www.oe24.at/oesterreich/chronik/wien/roter-insider-deal-schnaepchenpreis-im-nobel-kleingarten/570527733>, (Blg./C) zu erkennen;

• und zum Ersatz der Kosten des Verfahrens zu verpflichten (§ 41 Abs 1 MedienG iVm §§ 381 ff StPO).“

Der Antragsteller stellte außerdem den Antrag, gemäß § 36 iVm § 36a MedienG die Löschung des die strafbare Handlung begründenden Artikels, <https://www.oe24.at/oesterreich/chronik/wien/roter-insider-deal-schnaepchenpreis-im-nobel-kleingarten/570527733>, (Blg ./C) anzuordnen.

Zum Antrag auf Löschung gemäß §§ 36 ff MedienG führte der Antragsteller begründend aus (ON 6.2,9), es bestünde der begründete Verdacht, die Zweitantragsgegnerin habe als Medieninhaberin der genannten Website durch die Veröffentlichung des inkriminierten Artikels den objektiven Tatbestand eines Medieninhaltsdelikts (§ 111 Abs 1 und Abs 2 StGB) verwirklicht, die Anordnung der Löschung sei auch verhältnismäßig. Das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers würde auch durch eine Mitteilung

über die Einleitung des Strafverfahrens gemäß § 8a Abs 5 MedienG nicht ausreichend geschützt werden, weil diese Maßnahme zu einer gesteigerten Publizität der gegen ihn erhobenen diffamierenden, herabwürdigenden und massiv persönlichkeitsverletzenden Vorwürfe führen, würde ohne die Klarstellung, dass diese Vorwürfe unwahr und strafrechtlich rechtswidrig seien, im Vergleich zur begehrten Urteilsveröffentlichung nach § 8a Abs 6 MedienG. Durch die vorläufige Löschung habe die Medieninhaberin keine gravierenden Vermögensnachteile zu befürchten. Gleichzeitig wurde mit dem Antrag auf Löschung ein selbständiges Entschädigungsverfahren nach § 8a MedienG anhängig gemacht (ON 6.2,8).

Mit dem angefochtenen Beschluss (ON 6.4) ordnete das Erstgericht gemäß §§ 36 iVm 36a Mediengesetz die Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen der Website, nämlich des Artikels vom 29. September 2023, abrufbar unter <https://www.oe24.at/oesterreich/chronik/wien/roter-insider-deal-schnaepchenpreis-im-nobel-kleingarten/570527733> mit dem Titel: „SP-Skandal - Roter Insider-Deal: Schnäppchenpreis im Nobel-Kleingarten“ binnen zehn Werktagen an, da der Verdacht bestehe, dass durch die genannte Stelle der Website der objektive Tatbestand der üblen Nachrede gemäß § 111 StGB erfüllt werde.

Begründend führte das Erstgericht aus, dass die Kombination eines selbständigen Verfahrens gemäß § 8a Mediengesetz und eines selbständigen Antrages auf Einziehung gemäß § 33 Abs 2 Mediengesetz, wie vorliegend, zulässig sei und eine begründete Prognose vorliege, dass als Verfahrensergebnis auf Einziehung nach § 33 MedienG erkannt werde. Die inkriminierten Passagen in dem Artikel würden

den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede (§ 111 StGB; § 6 MedienG) erfüllen. Die Interessenabwägung falle gegenständlich zugunsten des Antragstellers aus.

Die Erwägungen des Erstgerichts zur Rechtzeitigkeit iSd § 33 Abs 3 MedienG sind infolge Aufhebung dieser Bestimmung durch BGBl I Nr. 148/2020 unbeachtlich.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Zweitantragsgegnerin (ON 6), mit der sie die Abweisung des Antrags des Antragstellers auf Beschlagnahme begehrt und ins Treffen führt, dass eine solche unverhältnismäßig und der erstgerichtliche Beschluss ohne Gewährung rechtlichen Gehörs erlassen worden sein.

Aus Anlass der Beschwerde ist wie im Spruch ersichtlich vorzugehen.

Erste Voraussetzung der Beschlagnahme gemäß § 36 Abs 1 erster Satz MedienG ist die begründete Prognose, dass als Verfahrensergebnis auf Einziehung nach §§ 33 oder 33a MedienG erkannt werden wird. Der Antrag auf Einziehung kann sowohl im Strafverfahren gegen den Täter (vgl. „Im Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdeliktes“ in § 33 Abs 1 MedienG) als auch im selbständigen Verfahren nach § 33 Abs 2 MedienG geltend gemacht werden.

Jedoch kann im selbständigen Entschädigungsverfahren nach § 8a MedienG nicht auf Einziehung nach § 33 MedienG - und somit auch nicht auf Beschlagnahme nach § 36 Abs 1 MedienG - erkannt werden.

Der Antragsteller beantragte, die Zweitantragsgegnerin zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung im selbständigen Entschädigungsverfahren nach § 8a MedienG iVm § 6 MedienG zu verpflichten und ihr gemäß § 8a Abs 6 MedienG die Veröffentlichung des Urteils aufzuerlegen (ON

6.2,8). Gleichzeitig beantragte er gemäß § 33 Abs 2 MedienG iVm § 36a MedienG die Löschung des die strafbare Handlung begründenden Artikels sowie gemäß § 36 MedienG iVm § 36a MedienG die Löschung des die strafbare Handlung begründenden Artikels (Einziehung), somit die Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens, in dem für den Fall der Feststellung der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes eines Medieninhaltsdelikts auf Einziehung (und somit zuvor auf Beschlagnahme) erkannt werden kann.

Entgegen der Ansicht des Erstgerichts (unter Berufung auf *Heindl in Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, Praxis-kommentar MedienG⁴ § 33 Rz 36) kann der selbständige Einziehungsantrag nach § 33 Abs 2 MedienG (und somit ein Antrag auf Beschlagnahme) zwar mit einem (unselbständigen) Antrag auf Entschädigung nach §§ 6 ff verbunden werden (vgl *Frohner/Haller*, MedienG⁶ [2016] § 33 Rz 13; *Röggla in Röggla/Wittmann/Zöchbauer*, Medienrecht Praxiskommentar, § 33 MedienG Rz 3), nicht aber mit einem Antrag auf Zuerkennung einer Entschädigung im selbständigen Entschädigungsverfahren nach § 8a MedienG (OLG Wien 18 Bs 246/16g; *Frohner/Haller*, aaO § 36 Rz 1; aM *Rami*, WK² MedienG § 33 Rz 17/2). Wenn ein Entschädigungsantrag im selbständigen Entschädigungsverfahren nach § 8a Abs 1 MedienG erhoben wird, kann mit diesem Antrag zwar keine Urteilsveröffentlichung nach § 34 Abs 1 MedienG, aber eine solche gemäß § 8a Abs 6 MedienG erwirkt werden. Die Möglichkeit, im selbständigen Entschädigungsverfahren einen Einziehungsantrag zu stellen, besteht nicht (*Heindl*, aaO § 34 Rz 39c).

Da somit die Voraussetzungen für eine Bewilligung des Antrags auf Beschlagnahme durch Löschung der inkrimi-

nierten Äußerung nach §§ 36, 36a MedienG nicht vorliegen,
ist der bekämpfte Beschluss ersatzlos zu beheben und der
Beschlagnahmeantrag abzuweisen.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 18, am 16. April 2024

Mag. Natalia Frohner

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG